

Exemplar
Amt für Raumplanung

Mutation
RRB 3414
vom 11.11.1975



GEMEINDE FRENKENDORF
NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

Reglement über das Strassenwesen

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Zweck	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Organisation	3
II.	Strassenplanung.....	3
§ 4	Die einzelnen Strassengattungen.....	3
§ 5	Strassennetzplan.....	4
§ 6	Bau- und Strassenlinienpläne.....	4
§ 7	Verfahren.....	4
§ 8	Baulandumlegungen.....	5
III.	Bau von Verkehrsflächen	5
§ 9	Umfang der Verkehrsfläche	5
§ 10	Neigung, Kurvenradien	5
§ 11	Parkflächen.....	5
§ 12	Gestaltung der Verkehrsflächen	6
§ 13	Vorverfahren.....	6
§ 14	Beschlussfassung.....	6
§ 15	Auflageverfahren	6
§ 16	Rechtsmittel.....	7
§ 17	Baubeginn	7
§ 18	Bauliche Anpassung der Anwändergrundstücke	7
§ 19	Landerwerb.....	7
§ 20	Benennung der Verkehrsflächen	7
§ 21	Duldung öffentlicher Einrichtungen.....	7
IV.	Verteilung der Kosten.....	8
§ 22	Grundsatz	8
§ 23	Landerwerbskosten	8
§ 24	Baukosten.....	9
§ 25	Berechnung der Vorteilsbeiträge	11
§ 26	Festlegung des Perimeterplanes	11
§ 27	Erhebung und Fälligkeit der Beiträge	11
§ 28	Verzinsung des Beitrages.....	12
§ 29	Rechtsmittel.....	12
V.	Unterhalt und Wartung der Strassen.....	12
§ 30	Allgemeines	12
§ 31	Unterhalt.....	12
§ 32	Wartung.....	12
VI.	Öffentliche Beleuchtung.....	13
§ 33	Allgemeines	13
§ 34	Beleuchtungsanlagen	13
§ 35	Betrieb und Unterhalt.....	13
§ 36	Haftung für Störungen	13

VII.	Benützung der Verkehrsflächen	13
§ 37	Allgemeines	13
§ 38	Gesteigerter Gemeingebrauch	13
VIII.	Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen.....	14
§ 39	Ausfahrten und Ausgänge	14
§ 40	Einfriedigungen	14
§ 41	Gartenanlagen.....	14
§ 42	Wegweiser.....	15
IX.	Rechtspflege und Strafbestimmungen.....	15
§ 43	Beschwerden.....	15
§ 44	Ermächtigung des Gemeinderates zur Prozessführung	15
§ 45	Strafen	15
X.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	15
§ 46	Inkraftsetzung	15
§ 47	Übergangsbestimmung.....	16

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf das Gesetz über das Strassenwesen vom 30. November 1916, das Baugesetz vom 15. Juni 1967 und das Gesetz über die Enteignung vom 19. Juni 1950, folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Das Reglement ordnet den Bau neuer, des Ausbau, Unterhalt und die Wartung bestehender Verkehrsflächen, die Strassenbeleuchtung und die Beziehungen angrenzender Grundstücke zu den Verkehrsflächen.

² Es soll eine den Erfordernissen des Verkehrs genügende sinnvolle Erschliessung des Gemeindegebiets fördern.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Reglements finden Anwendung auf die Erstellung neuer sowie die Veränderung bestehender Verkehrsflächen, soweit sie Eigentum der Gemeinde sind oder ihre Benützung durch die Öffentlichkeit mit einer entsprechenden Dienstbarkeit sichergestellt ist. Sie gelten auch für die Übernahme von Privatstrassen.

² Als Verkehrsflächen gelten alle Anlagen, die dem rollenden und dem ruhenden Fahrzeug sowie dem Fussgängerverkehr dienen, wie Fahrbahn, Parkstreifen, Trottoirs, Fusswege. Ebenfalls dazu gehören alle anderen Anlagen wie Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Platzanlagen, Kehrplätze, Strasseneinmündungen usw.

§ 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat. Zur Vorberatung seiner Beschlüsse kann er die Baukommission zuziehen.

II. Strassenplanung

§ 4 Die einzelnen Strassengattungen

Die Strassen der Gemeinde werden eingeteilt in:

- a) Sammelstrassen, die einzelne Quartiere unter sich oder mit den Kantonsstrassen verbinden
- b) Quartier-, Industrie- und Geschäftsstrassen, die vorwiegend dem Anwänderverkehr dienen
- c) Fusswege, die im Allgemeinen ausschliesslich dem Fussgängerverkehr reserviert sind

Soweit die Gattung einer Strasse nicht im Strassennetzplan festgelegt ist, wird sie vom Gemeinderat bestimmt

§ 5 Strassennetzplan

¹ Die Gemeinde führt einen Strassennetzplan, worin das öffentliche Strassennetz generell festgelegt ist.

² Der Strassennetzplan legt grundsätzlich die Lage der Verkehrsflächen und die für den Vollausbau vorgesehene Breite fest. In den Randgebieten der Gemeinde nimmt er auf denjenigen der Nachbargemeinde Rücksicht.

³ Bezüglich seiner Wirkung gilt § 26 des kantonalen Baugesetzes.

§ 6 Bau- und Strassenlinienpläne

¹ Die Bau- und Strassenlinienpläne legen die genaue Lage der Verkehrsflächen, sowie das angrenzende, für den späteren Ausbau oder für Parkflächen reservierte oder aus andern Gründen von der Überbauung freizuhaltende Areal fest.

² Die Strassenlinien begrenzen das Gebiet der Verkehrsflächen.

³ Der Abstand der Baulinien von den Strassenlinien beträgt mindestens

- a) bei Sammelstellen 4m
- b) bei Quartierstrassen 3m

⁴ Längs den Fusswegen werden in der Regel keine Baulinien festgelegt, es sind in diesen Fällen die baugesetzlichen Abstände zu Nachbargrenzen massgebend.

⁵ In der Dorfkernzone und an Geschäftsstrassen können die unter lit. a und b hievor festgelegten Abstände unterschritten werden.

⁶ Im Übrigen gelten die §§ 85 (Fehlen von Baulinien) und 86 – 94 des kantonalen Baugesetzes.

§ 7 Verfahren

¹ Strassennetzplan sowie Bau- und Strassenlinienpläne sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen und durch den Regierungsrat zu genehmigen. Womit sie ihre Rechtskraft erlangen.

² Bau- und Strassenlinienpläne sind nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage wird im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger von Frenkendorf bekanntgegeben. Auswärtige Grundeigentümer mit schweizerischem Zustelldomizil, deren Grundstücke betroffen werden, sind mit eingeschriebenem Brief auf die Auflage hinzuweisen.

³ Bezüglich der Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist gilt § 6 des kantonalen Baugesetzes.

§ 8 Baulandumlegungen

¹ Liegt ein rechtskräftiger Bau- und Strassenlinienplan vor und setzt die sinnvolle Erschliessung des angrenzenden Baugebietes eine Baulandumlegung voraus, so hat der Gemeinderat diese anzuordnen.

² Für das Umlegungsverfahren gelten die §§ 45 ff des kantonalen Baugesetzes.

III. Bau von Verkehrsflächen

§ 9 Umfang der Verkehrsfläche

¹ Für die einzelnen Strassengattungen (§ 4) sind folgende Mindestmasse zusehen:

- a) Sammelstrassen:
Breite der Fahrbahn: mindestens 7 m
mindestens einseitiges Trottoir von mindestens 1.50 m Breite
- b) Quartierstrassen:
Breite der Fahrbahn: mindestens 6 m
Trottoirs je nach der zu erwartenden Frequenz der Strasse durch Fahrzeuge und Fussgänger
- c) Fusswege:
mindestens 2 m Breite

² In besonderen Fällen kann von diesen Minimalbreiten abgewichen werden.

³ Stichstrassen sollen nicht länger als 100 m sein. An deren Ende sind wo möglich Kehrplätze anzulegen.

§ 10 Neigung, Kurvenradien

Folgende Neigungen und Kurvenradien sollen nach Möglichkeit nicht über-, resp. unterschritten werden.

- a) bei Sammelstrassen 8 %, 50 m Radius
- b) bei Quartierstrassen 12 %, 20 m Radius

§ 11 Parkflächen

In Gebieten, wo eine dichte Besiedlung bereits besteht oder nach den Zonenvorschriften zu erwarten ist, sollten ausserhalb der Fahrbahn besondere Abstellflächen für Motorfahrzeuge angelegt werden.

§ 12 Gestaltung der Verkehrsflächen

¹ Die Verkehrsflächen sind nach dem jeweiligen Stand der Strassenbautechnik so anzulegen, dass sie dem grössten zu erwartenden Verkehr genügen.

² Spätestens bei Baubeginn werden die Werkleitungen verlegt.

³ Soweit eine Kanalisation vorhanden ist, wird die Strassenentwässerung an diese angeschlossen. Im Übrigen haben die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke ohne Entschädigung Wasserabläufe zu dulden.

§ 13 Vorverfahren

¹ Die Beitragspflichtigen werden zu einer Versammlung eingeladen wenn ein vom Gemeinderat genehmigtes Vorprojekt mit Kostenschätzung, provisorischem Kostenverteiler und Perimeterplan vorliegen. An dieser Versammlung werden das Projekt erläutert, der voraussichtliche Vorteilsbeitrag bekanntgegeben und die Preise des abzutretenden und des zu erwerbenden Landes vereinbart.

² Das Einverständnis jedes beitragspflichtigen Grundeigentümers zum Projekt, zum provisorischen Kostenverteiler, zur Landabtretung und zum Baubeginn wird in einem Kaufrechtsvertrag in Form einer öffentlichen Urkunde über die Einräumung eines Kaufrechtes festgehalten.

³ Der Gemeinderat ist zum Abschluss dieses Kaufrechtsvertrages ermächtigt.

§ 14 Beschlussfassung

¹ Nach der Durchführung des Vorverfahrens werden Projekt und Kostenvoranschlag der Gemeindeversammlung zur Genehmigung und Krediteinholung vorgelegt.

² Wenn im Vorverfahren keine gütliche Einigung mit den Beitragspflichtigen erzielt werden kann, so hat die Gemeindeversammlung nach den Bestimmungen des § 38 des Enteignungsgesetzes über die Geltendmachung des Enteignungsrechtes zu beschliessen. Dabei ist zu beachten, dass dieses Geschäft als besonderes Traktandum aufgeführt wird. Spätestens 10 Tage vor der Versammlung ist aufzubieten, sofern das Gesuch nicht 10 Tage vor der Versammlung auf andere Weise öffentlich bekanntgegeben wird.

§ 15 Auflageverfahren

¹ Es werden während 20 Tagen öffentlich aufgelegt:

- Projektpläne, in welchen die Parzellen enthalten sind,
- Eine Grunderwerbstabelle, aus der die Beanspruchung jedes Grundstückes ersichtlich ist.

² Die Auflage ist öffentlich bekanntzugeben. Die betroffenen Grundeigentümer sind durch eingeschriebenen Brief auf die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam zu machen. Dem eingeschriebenen Brief ist ein Auszug aus der allgemeinen Grunderwerbstabelle im Doppel beizulegen.

³ Diejenigen Grundeigentümer, mit denen keine gütliche Einigung über den Landerwerb erzielt werden konnte, sind überdies aufzufordern, innert der Einsprachefrist ihre Entschädigungsforderungen beim Gemeinderat schriftlich anzumelden.

§ 16 Rechtsmittel

¹ Gegen die Gültigkeit des Gemeindeversammlungsbeschlusses kann jeder Stimmberechtigte innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erheben. (§ 172 Absatz 2, § 173 Absatz 1 Ziffer 2 und § 175 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970).

² Die betroffenen Grundeigentümer können bis spätestens 10 Tage nach Beendigung der Planaufgaben beim Gemeinderat gegen die Inanspruchnahme ihres Grundstückes schriftlich Einsprache erheben. Der Gemeinderat fällt nach Rücksprache mit den Einsprechern eine Entscheidung. Der Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit der Zustellung an den Regierungsrat weitergezogen werden.

³ Entschädigungsforderungen sind innert der Einsprachefrist zu Händen des Enteignungsgerichts beim Gemeinderat einzureichen.

§ 17 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Gemeindeversammlung Projekt und Kredit genehmigt hat und das erforderliche Land sichergestellt ist. Die Sicherstellung erfolgt durch Abschluss eines Kaufrechtsvertrages oder Abschluss des Enteignungsverfahrens oder vorzeitige Besitzeinweisung gemäss § 28 des Enteignungsgesetzes.

§ 18 Bauliche Anpassung der Anwändergrundstücke

Die durch den Bau von Verkehrsflächen notwendigen Anpassungen auf Anwändergrundstücken sind Bestandteil der Bauarbeiten für die Verkehrsflächen und werden gleichzeitig mit diesen ausgeführt.

§ 19 Landerwerb

¹ Das für den Bau von Verkehrsflächen in Anspruch genommene Land wird nach Abschluss der Bauarbeiten zu den vertraglichen oder zu den im Enteignungsverfahren festgesetzten Bedingungen erworben.

² Werden die Landerwerbsbedingungen im Enteignungsverfahren festgelegt, so gelten diese für alle Landabtretungen, innerhalb des betreffenden Projektbereiches.

§ 20 Benennung der Verkehrsflächen ¹

Der Gemeinderat benennt die Verkehrsflächen. Umbenennungen bestehender Verkehrsflächen sind der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 21 Duldung öffentlicher Einrichtungen

Bezüglich der Duldung öffentlicher Einrichtungen (Strassentafeln, Beleuchtungseinrichtungen, Hydranten usw.) durch den Grundeigentümer gilt § 97 des kantonalen Baugesetzes.

¹ Fassung vom 24.4.1974 – Genehmigung Regierungsrat: 6.8.1974

IV. Verteilung der Kosten

§ 22 Grundsatz

¹ In den Kosten für den Bau von Verkehrsflächen teilen sich, getrennt nach Landerwerbskosten und Baukosten die Gemeinde und diejenigen Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau von Verkehrsflächen Vorteile erwachsen.

² Der Kreis der beitragspflichtigen Grundeigentümer geht aus dem Perimeterplan hervor. In diesem Plan werden die am Bau von Verkehrsflächen interessierten Grundstücke nach Massgabe des erwachsenden Vorteiles im Verhältnis der Flächen dargestellt. Er kann auch Grundstücke erfassen, die nicht direkt an die Verkehrsfläche anstossen (Hinterlieger), und Grundstücke mit besonderen Vorteilen mit Sonderbeiträgen belasten. Der Perimeterplan wird durch den Gemeinderat festgelegt.

§ 23 Landerwerbskosten ¹

¹ Die Landerwerbskosten umfassen nebst dem Landpreis auch die Entschädigung für Inkonvenienzen, Minderwerte usw. Die Kosten für Neuvermarktung, Vermessung und Verurkundung gehen voll zu Lasten der Gemeinde.

² Bei Fahrbahnen mit und ohne Parkstreifen oder Trottoirs werden die Landerwerbskosten nach Massgabe der ausgebauten neuen Breite der Verkehrsfläche (Strassenlinienabstand) und der zulässigen Geschosshöhe der Perimeterfläche nach Zonenplan wie folgt auf die Gemeinde und die Beitragspflichtigen verteilt:

In Zonen bis zu 2 Vollgeschossen gehen bis zu einem Strassenlinienabstand bis	6.00 m
In Zonen bis zu 3 Vollgeschossen gehen bis zu einem Strassenlinienabstand bis	10.00 m
In den Gewerbebezonen gehen bis zu einem Strassenlinienabstand bis	13.00 m

die Landerwerbskosten

- a) bei Neuanlagen in Wies- und Ackerland und bei bestehenden Wegen (unüberbautes Gebiet) voll zu Lasten der Beitragspflichtigen;
- b) bei Korrekturen oder Verbreiterung von bestehenden Verkehrsflächen in teilweise bis ganz überbautem Gebiet
 - bei beidseitig möglicher Überbauung voll zu Lasten der Beitragspflichtigen
 - bei einseitig möglicher Überbauung zur Hälfte zu Lasten der Beitragspflichtigen.
 - Bei Korrekturen oder Verbreiterung von bestehenden Verkehrsflächen, die vornehmlich dem Interesse der gesamten Öffentlichkeit dienen, kann der Gemeinderat den Beitrag der Grundeigentümer maximal um die Hälfte reduzieren.

³ Bei grösseren Strassenlinienabständen fallen die zusätzlichen Landerwerbskosten voll zu Lasten der Gemeinde.

¹ Fassung vom 2.10.1975 – Genehmigung Regierungsrat: 11.11.1975

⁴ Bei Fusswegen sowie bei allen andern Verkehrsflächen (Parkplätzen, Alleen, Grünstreifen, Platzanlagen, Kehrplätzen, Strasseneinmündungen usw.) bestimmt der Gemeinderat die Anteile der Gemeinde und der Beitragspflichtigen.

§ 24 Baukosten

¹ Die Baukosten umfassen nebst den üblichen Tiefbauarbeiten auch die Auslagen für Honorare, Pläne, im Projekt vorgesehene Kunstbauten, Strassenentwässerungsanlagen, Neuerrstellung der öffentlichen Strassenbeleuchtung und Nebenkosten. Sie umfassen auch die Kosten für die baulichen Anpassungen an Anwändergrundstücken sofern die betreffenden Grundstücke nicht überbaut wurden, nachdem ein rechtsgültiger Bau- und Strassenlinienplan vorlag.

² Bei Fahrbahnen mit und ohne Parkstreifen und –nischen oder Trottoirs werden die Baukosten nach Massgabe der Vorteils-kategorie, der ausgebauten neuen Breite der Verkehrsfläche (Strassenlinienabstand) und der zulässigen Geschosszahl der Perimeterfläche nach Zonenplan wie folgt auf die Gemeinde (G) und die Beitragspflichtigen (B) verteilt:

<u>Vorteilskategorie</u>	<u>Anteile</u>	
nach Lage und Zustand der Verkehrsfläche	Gemeinde	Beitragspflichtige
a. Neuanlagen in Wies- und Ackerland und bei bestehenden Wegen (unüberbautes Gebiet)	20 %	80 %
b. Korrektur oder Verbreiterung von bestehenden Verkehrsflächen in teilweise bis ganz überbautem Gebiet ohne Rücksicht auf Unterbau und Oberfläche. Grössere Kunstbauten (Unter-, Überführungen und dergleichen) sind von der Beitragspflicht ausgenommen. Stützmauern bis zu einer Höhe von 2 m sind beitragspflichtig. Die Mehrkosten für höhere Stützmauern gehen ganz zu Lasten der Gemeinde. Bei der Korrektur von Verkehrsflächen, die vornehmlich dem Interesse der gesamten Öffentlichkeit dienen, kann der Gemeinderat den Beitrag der Grundeigentümer im Maximum um die Hälfte reduzieren.	60 %	40 %

Diese Verteilung findet nur Anwendung

bis zu 6.00 m Strassenlinienabstand in Zonen bis zu 2 Vollgeschossen

bis zu 10.00 m Strassenlinienabstand in Zonen bis zu 3 Vollgeschossen

bis zu 13.00 m Strassenlinienabstand für Industrie- und Geschäftsstrassen in allen Zonen.

³ Bei grösseren Strassenlinienabständen gehen die Mehrkosten zu Lasten der Gemeinde.

⁴ Bei Fusswegen sowie bei allen andern Verkehrsflächen (Parkplätzen, Alleen, Grünstreifen, Platzanlagen, Kehrplätzen, Strasseneinmündungen usw.) bestimmt der Gemeinderat die Anteile der Gemeinde und der Beitragspflichtigen.

§ 25 Berechnung der Vorteilsbeiträge

Die von den Beitragspflichtigen zu tragenden Kostenanteile werden nach Massgabe des jedem einzelnen erwachsenden Vorteils auf die Grundeigentümer verteilt.

Die Verteilung erfolgt nach den Grundlagen des Perimeterplanes nach folgender Formel:

$$\begin{array}{ccccc} \text{Kostenanteil des} & & \text{Kostenanteil} & & \text{Fläche des Grundstückes} \\ \text{einzelnen Beitrags-} & = & \text{aller Beitrags-} & \times & \text{des Beitragspflichtigen im} \\ \text{pflichtigen} & & \text{pflichtigen} & & \text{Perimeter} \\ & & & & \\ & & \text{Gesamte Fläche} & & \\ & & \text{des Perimeters} & & \end{array}$$

§ 26 Festlegung des Perimeterplanes

¹ Der Perimeterplan wird vom Gemeinderat festgelegt. Er soll von der Fläche jedes Grundstückes soviel erfassen, als ihm durch den Bau von Verkehrsflächen Vorteile erwachsen.

² Bei Eckparzellen und Parzellen zwischen parallelen, nur ein Bautiefe auseinanderliegenden Verkehrsflächen ist der Perimeterplan so zu gestalten, dass an die Verkehrsfläche mit dem Hauptzugang der volle Beitrag, an die andere Verkehrsfläche nur 1/3 des Beitrages zu entrichten ist.

³ Sind diese Parzellen unüberbaut, so ist der Hauptzugang an der Verkehrsfläche mit der wichtigeren verkehrstechnischen Funktion anzunehmen.

⁴ Bei Verkehrsflächen, an die nur einseitig gebaut werden kann, werden die in § 24 festgelegten Beiträge um die Hälfte reduziert. Der Gemeinderat kann jedoch die Beiträge der überbaubaren Seite um 20 % bis 50 % erhöhen. Die Restbeträge für die unüberbaubare Seite fallen zu Lasten der Gemeinde.

§ 27 Erhebung und Fälligkeit der Beiträge

¹ Die Vorteilsbeiträge werden nach Abschluss des Landeserwerbes und nach Vorliegen der Bauabrechnung durch die Gemeinde erhoben. Entschädigungsforderungen der Beitragspflichtigen werden soweit als möglich verrechnet.

² Die Vorteilsbeiträge können auch dann erhoben werden, wenn der Bau der Verkehrsfläche aus praktischen Gründen nicht ganz abgeschlossen ist. (z.B. Fehlen des Deckbelages).

³ Die Vorteilsbeiträge werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 3 Monaten zu bezahlen.

⁴ Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken tritt die Fälligkeit des Beitrages erst ein, wenn das Grundstück einer nichtlandwirtschaftlichen Nutzung zugeführt oder an einen Nicht-Landwirt verkauft wird.

⁵ Für die Beitragsforderungen besteht an denjenigen Grundstücken, für welche Beiträge geschuldet sind, ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 100 EG ZGB.

§ 28 Verzinsung des Beitrages

Beitragspflichtige, welche die Beiträge nicht innert 3 Monaten seit der Fälligkeit in bar erlegen, haben den ausstehenden Betrag vom Verfalltag an zum jeweiligen Zinssatz für 1. Hypotheken für Einfamilienhäuser der Basellandschaftlichen Kantonalbank zu verzinsen und jährlich mindestens 20 % zu amortisieren. In Härtefällen kann der Gemeinderat die Amortisationsfrist verlängern.

§ 29 Rechtsmittel

Gegen die Beitragsverfügung (Rechnung der Gemeindekasse) kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim kantonalen Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden. Auf dieses Rechtsmittel ist in der Rechnung hinzuweisen.

V. Unterhalt und Wartung der Strassen

§ 30 Allgemeines

Unterhalt und Wartung der Verkehrsflächen obliegen dem Gemeinderat. Bezüglich der dem Kanton gehörenden Strassen gelten die §§ 16 ff. des kantonalen Strassengesetzes, sowie allfällige zwischen dem Kanton und der Gemeinde abgeschlossenen Verträge.

§ 31 Unterhalt

¹ Die Gemeinde hält die Verkehrsflächen dauernd in einem Zustand, der den Bedürfnissen des Verkehrs entspricht und insbesondere die Gefährdung der Verkehrsteilnehmer nach Möglichkeit ausschliesst.

² Entspricht eine Verkehrsfläche vorübergehend diesem Zustand nicht, so ordnet der Gemeinderat die zum Schutz der Verkehrsteilnehmer notwendigen verkehrspolizeilichen Massnahmen an.

§ 32 Wartung

¹ Die Gemeinde sorgt für die regelmässige Reinigung der Verkehrsflächen. Bei Schneefall oder Eisbildung sorgt sie raschmöglichst für Begeh- und Befahrbarkeit. Die Freilegung der Zufahrten und Zugänge zu den einzelnen Liegenschaften ist Sache ihrer Eigentümer.

² Bezüglich der Freihaltung der Verkehrsfläche bei bevorstehenden Schneeräumungen gilt Art. 20, Abs. 3 der eidgenössischen Verordnung über die Strassenverkehrsregeln vom 13. November 1962.

³ Der Gemeinderat ist berechtigt, verkehrspolizeiliche Anordnungen zu treffen, die die Zirkulation der Kehr- und Schneeräumungsfahrzeuge in den Strassen ermöglichen. Für Schäden, die als Folge der Nichtbeachtung solcher Anordnungen entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

VI. Öffentliche Beleuchtung

§ 33 Allgemeines

Die Gemeinde sorgt für die Beleuchtung der Strassen, soweit sich diese im überbauten Gebiet befinden. In unüberbautem Gebiet werden nur Strassen mit regem Fahrverkehr beleuchtet.

§ 34 Beleuchtungsanlagen

¹ Die Beleuchtungsanlagen sind so zu gestalten, dass möglichst alle Strassenabschnitte im Bereich ihrer Wirkung liegen.

² § 97 des kantonalen Baugesetzes hält die Pflicht der Grundeigentümer zur Duldung solcher Anlagen fest.

§ 35 Betrieb und Unterhalt

¹ Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen obliegen dem Gemeinderat. Die Kosten trägt die Gemeinde.

² Werden jedoch auf Begehren einzelner Grundeigentümer Beleuchtungseinrichtungen erstellt, die vorwiegend diesen Grundeigentümern dienen, so können Erstellungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten ganz oder teilweise den betreffenden Eigentümern auferlegt werden.

§ 36 Haftung für Störungen

Für Schäden, die sich infolge Störungen im Betrieb der Beleuchtungsanlagen ereignen, haftet die Gemeinde nur bei nachgewiesenem Verschulden.

VII. Benützung der Verkehrsflächen

§ 37 Allgemeines

¹ Jedermann darf eine Verkehrsfläche nur so benützen, dass die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden. Insbesondere ist jede zweckwidrige oder zur Beschädigung der Verkehrsfläche führende Art der Benützung untersagt.

² Der Gemeinderat kann verkehrspolizeiliche Anordnungen treffen, die die Benützung einer Verkehrsfläche einschränken.

³ Im Übrigen gelten die §§ 28 ff. des kantonalen Strassengesetzes.

§ 38 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Sondernutzungen irgendwelcher Art bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates.

² Dieser erhebt dafür eine Gebühr. Ihre Höhe richtet sich nach der Dauer und dem Umfang der Sondernutzung.

³ Auch ohne besondere Vorschrift der Gemeinde sind Inhaber derartiger Bewilligungen verpflichtet, die zur Vermeidung von Unfällen nötigen Vorkehrungen, wie Abschränkungen, Signale, Beleuchtungen usw. zu treffen. Sie haften in jedem Fall gegenüber der Gemeinde und Dritten für den als Folge der Sondernutzung eintretenden Schaden.

⁴ Wird das öffentliche Areal verschmutzt, so hat der Inhaber der Bewilligung, nach Weisungen der Gemeinde, für die Reinigung zu sorgen.

VIII. Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen

§ 39 Ausfahrten und Ausgänge

Bezüglich der Ausfahrten und Ausgänge auf Strassen und Plätzen gilt § 95 des kantonalen Baugesetzes.

§ 40 Einfriedigungen ¹

¹ Jede Einfriedigung an einer Verkehrsfläche bedarf der Bewilligung durch den Gemeinderat. Dieser bestimmt, welche Planunterlagen einzureichen sind. Vor Erteilung der Bewilligung darf mit der Erstellung nicht begonnen werden.

² Einfriedigungen sind an die rechtskräftigen Strassenlinien zu stellen.

³ Bei bestehenden Verkehrsflächen, welche den in diesem Reglement vorgesehenen minimalen Fahrbahn- und Trottoirbreiten nicht entsprechen, sind bei neuen Einfriedigungen die minimalen Strassen- und Fahrbahnbreiten einzuhalten.

⁴ An Strassenkreuzungen und Strasseneinmündungen sind Einfriedigungen und Pflanzungen, welche die Übersicht beeinträchtigen, nicht gestattet.
(§ 95 und 96 Baugesetz)

⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 95, 96 und 105 – 108 des Baugesetzes. Der Gemeinderat kann bei Einfriedigungen an Verkehrsflächen Abweichungen bewilligen.

§ 41 Gartenanlagen

¹ Gartenanlagen sind so zu gestalten, dass sie die Strassenbenützung, wie auch die Strassenbeleuchtung nicht beeinträchtigen.

² Äste müssen die Fahrbahn um mindestens 4.50 m, das Trottoir mindestens 3.00 m überragen. Sträucher dürfen nicht in das Strassenprofil ragen.

³ Künstlich gesammelte Abwässer aus Gärten dürfen nicht auf die Strasse abgeleitet werden.

⁴ Wird ein mit diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Weisung des Gemeinderates nicht beseitigt, so kann dieser auf Kosten des Fehlbaren die Beseitigung selbst anordnen.

¹ Fassung vom 24.4.1974 – Genehmigung Regierungsrat: 6.8.1974

§ 42 Wegweiser

Wegweiser und Hinweis- sowie Reklametafeln an Verkehrsflächen sind bewilligungspflichtig.

IX. Rechtspflege und Strafbestimmungen

§ 43 Beschwerden

¹ Wo dieses Reglement nichts anderes bestimmt, kann gegen Entscheide des Gemeinderates innert 10 Tagen seit deren Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Für das Verfahren gelten die §§ 62 ff. des kantonalen Organisationsgesetzes.

§ 44 Ermächtigung des Gemeinderates zur Prozessführung

Treten im Gebiet des Strassenwesens Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gemeinde und Dritten ein, so gilt der Gemeinderat in allen Verfahren und vor allen Instanzen gemäss § 23 des Gemeindegesetzes als zur Prozessführung ermächtigt, gleichgültig ob die Gemeinde in der Rolle des Klägers oder des Beklagten auftritt.

§ 45 Strafen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden wie solche gegen das kantonale Baugesetz (§§ 135 und 136) bestraft. Anzeigen werden durch den Gemeinderat erstattet.

² Ist ein mit dem Reglement in Widerspruch stehender Zustand geschaffen worden, so kann der Gemeinderat die Beseitigung unter Androhung der Ungehorsamstrafen gemäss Art. 292 StGB verlangen.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 46 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die zu diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Baureglementes von Frenkendorf vom 18. März 1954, insbesondere die §§ 13 ff. ausser Kraft gesetzt.

§ 47 Übergangsbestimmung

¹ Hat die Gemeindeversammlung im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglementes über das Bauprojekt einer Strasse bereits beschlossen, so sind die Anwänderbeiträge nach dem alten Reglement zu entrichten.

² Rechtskräftige Bau- und Strassenlinienpläne bleiben auch dann weiterhin in Kraft, wenn sie diesem Reglement nicht entsprechen.

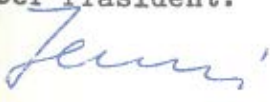
Also beschlossen in Frenkendorf, den 3. Juni 1971.

NAMENS DER

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Der Präsident:


P. Jenni

Der Gemeindeschreiber:


W. Gysin

Vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft genehmigt.

RRB 4331

Liestal, den 21. Dezember 1971.

Der Landschreiber:



Schmied